

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
"Tagesblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortliche
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 125.

Sonnabend, 1. Juni 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Preis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 70 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Diese Verordnungen sind für die Nummer des Ausgabejahres bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingepost 43 mm breite Korpusseite 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Beihandhaber und Verleger: Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Häsel in Riesa.

Mit Rücksicht auf neuerliche Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche durch Handelsvieh nach Sachsen wird § 45 Absatz 9 und, soweit Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für von außerhalb Sachsen erworbenes Kleinvieh in Frage kommen, auch § 45 Absatz 1 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56) für das ganze Land bis auf weiteres in Kraft gesetzt. Diese Verordnung, die sofort in Kraft tritt, ist in allen Amtsblättern abzubringen. Dresden, den 29. Mai 1912. 607 II V

Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern wird nachstehend noch ausdrücklich auf die mit dieser Verordnung in Kraft gesetzten Bestimmungen in § 45 Absatz 1 und 9 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 56 folgende) hingewiesen. Großenhain, am 31. Mai 1912.

Königliche Amtshauptmannschaft.

a. Für alles Kleinvieh, das nach Sachsen eingeführt oder innerhalb Sachsens aus einem Orte nach einem anderen oder auf einen Markt geschafft wird, sind Ursprungszeugnisse nach § 17 Absatz 1 der Bundesratsvorschriften beizubringen. Diese sind von der Ortspolizeibehörde oder einem Tierarzt oder nicht tierärztlichen Fleischbesahner auszustellen und unter schriftlich sowie durch Abstempelung zu versehen.

Für das nach Sachsen eingeführte Kleinvieh sind außerdem Gesundheitszeugnisse nach § 17 Absatz 2 der Bundesratsvorschriften beizubringen.

Für Küder sind Einzelzeugnisse erforderlich, bei Kühen, Schafen, Ziegen und Schweinen, die aus einunddenselben Orten stammen, sind Sammelzeugnisse zulässig.

Die Ursprungszeugnisse sind bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes der Tiere oder des Marktes oder bei dem Bezirkstierarzt abzugeben.

b. Von außerhalb Sachsens erworbenes Kleinvieh (einschließlich der Küder), Schafe und Schweine dürfen erst dann mit anderem Kleinvieh zusammengebracht werden, wenn sie 10 Tage unter polizeilicher Beobachtung gehalten haben und hierauf durch den Bezirkstierarzt für unbedenklich erklärt worden sind. Die Bezirkstierärztliche Untersuchung des mit der Eisenbahn eingeführten Kleinviehes bei dessen Entladung fällt hierbei weg.

Ausgenommen von der Beobachtung, jedoch nicht von der bezirkstierärztlichen Untersuchung sind nur das zur Schlachtung bestimmte Kleinvieh und Ferkel im Gewicht bis zu 20 kg, die in Käben oder ähnlichen Behältnissen eingeführt und vertrieben werden, sowie Kleinvieh aus feuchteren Nachbarbezirken Sachsens, das durch Nichthändler weder auf einem Markt noch von einem Händler erworben ist und nicht mit der Eisenbahn nach Sachsen eingeführt wird.

Zur Durchführung der Beobachtung sind spätestens innerhalb 12 Stunden der Ortspolizeibehörde die Stückzahl, die Aufstellung, sowie die Veränderungen der Viehdezelle durch Zugang neuer Tiere unter Vorlegung der Ursprungszeugnisse (Absatz a) anzugeben. Hierbei ist das von Händlern zu führende Kontrollbuch (§ 23) entsprechend ausgefüllt mit vorzulegen. Die Anzeige, für die neben dem betreffenden Unternehmer auch der Besitzer des Stalles, in den das zu beobachtende Vieh eingestellt ist, haftet, ist von der Ortspolizeibehörde zu beschleunigen. Die Ortspolizeibehörde prüft die Richtigkeit der Anzeige und benachrichtigt den Bezirkstierarzt.

In den Geschäften, in denen Kleinvieh zur Beobachtung steht, sind während der Beobachtungszeit Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Beobachtungsställe. Zutritt polizeilich verboten.“ leicht sichtbar anzubringen.

Während der Beobachtungsdauer dürfen die zu dem Transport gehörigen Tiere die Ställe nicht verlassen, mit anderen Kleinviehern nicht in Berührung kommen und weder verkauft noch veräußert noch sonst abgeben werden. Fremden Personen, einschließlich etwaiger Besucher, ist der Zutritt zu den Ställen verboten. Der Unternehmer oder sein Stellvertreter, sowie der Besitzer der Stallungen haften dafür, daß außer ihnen nur die Wärter und die etwa zur tierärztlichen Hilfe zugezogenen Tierärzte die Stallungen betreten. Kommt der Besitzer des Beobachtungsviehes mit fremdem Kleinvieh in Berührung, so ist er wie eine fremde Person zu behandeln. Die Ortspolizeibehörden haben die Befolgung dieser Bestimmungen streng zu überwachen.

Wird neues Vieh in denselben Stall zu bereits unter Beobachtung stehenden oder aus der Beobachtung schon wieder entlassenen Tieren eingestellt, so verlängert sich die Beobachtungsdauer auch für diese auf weitere 10 Tage. Nach Ablauf der 10 Tage können die Tiere verkauft oder abgegeben werden, sofern die bezirkstierärztliche Untersuchung ihre vollständige Inerbidität ergeben hat.

Die Untersuchung hat der Bezirkstierarzt, der hierüber Buch zu führen hat, dem Besitzer der Tiere zu bescheinigen.

Die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Großenhain findet wie folgt statt:

am 14., 15. und 17. Juni d. J., vormittags 1/2 9 Uhr
im Gesellschaftshaus zu Großenhain

für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landorten des Amtsgerichtsbezirks Großenhain außer den Landortschaften Gröbzig, Nauwalde, Reppis, Schweinfurth und Tiefenau:

am 18., 19. und 20. Juni d. J., vormittags 1/2 9 Uhr
im Weittner Hof zu Riesa

für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbezirk Großenhain gehörigen Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Riesa, sowie aus Gröbzig, Nauwalde, Reppis, Schweinfurth und Tiefenau:

am 21. Juni d. J., vormittags 1/2 9 Uhr
im Ratfeller zu Radeburg

für die Mannschaften aus der Stadt Radeburg und aus den Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Radeburg.

Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die sämtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften zur Vermeidung der in §§ 26^a, 62^a und 72^a verbundenen mit § 66^a der Wehordnung angedrohten Strafen und Nachteile in den vorbezeichneten Aushebungsorten gemäß der Wehordnungsbefehle vor der Königl. Ober-Ersatz-Kommission pünktlich, nüchtern und in reinlichem Zustande sich einzufinden haben.

Die fraglichen Mannschaften haben zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark behufs Legitimation ihre Ordres, sowie die Lösungsscheine mitzubringen und vorzulegen. In Rücksicht auf frühere Vorkommnisse werden die Gestellungspflichtigen bedeuert, sich insbesondere auch auf den Straßen nicht ungebührlich zu benehmen, widrigenfalls die Bestrafung herbeigeführt werden wird.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63^a der Wehordnung nur solche Zurückstellungenstränge noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts entstanden ist, und welche spätestens im Aushebungstermine angebracht und bescheinigt werden.

Diesjenigen Personen, wegen deren Erwerbs- bez. Arbeits- und Ausschüttungsfähigkeit nach § 32^a a b der Wehordnung die Reklamation erfolgt, haben gemäß §§ 63^a, 33^a der Wehordnung i. Aushebungstermine persönlich mit zu erscheinen und zwar

in Großenhain am 17. Juni d. J. } vorm. 11 Uhr.
in Riesa am 20. Juni d. J. }
in Radeburg am 21. Juni d. J. }

Die etwa vorliegenden Urkunden müssen obgleichseitig beglaubigt sein. Nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts sind Reklamationen nur dann noch zulässig, wenn deren Veranlassung erst nachher entstanden ist.

Die Herren Bürgermeister bez. deren Abgeordnete und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Militärpflichtige zum Aushebungstermine sich stellen, haben

in Großenhain am 17. Juni d. J.
in Riesa am 20. Juni d. J.
in Radeburg am 21. Juni d. J.

dann aber sämtlich zu erscheinen. Die Herren Stammtrollenführer haben gemäß § 46^b der Wehordnung über das Verziehen und Zurückziehen Gestellungspflichtiger unverweilt Anzeige an der zu erstatten. Die Ausständigung der Ausmusterungs-, Landsturm- und Lösungsscheine usw. hat feinerzeit nur gegen Quittung zu erfolgen.

Großenhain, am 30. Mai 1912.
323 D. Der Zivilvorsitzende
der Königl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

Zu der
Mittwoch, den 12. Juni 1912, nachmittags 1/4 4 Uhr
im Saale des hiesigen „Hotel de Saxe“ mit der nachfolgenden Tagesordnung stattfindenden
Generalversammlung

des unterzeichneten Vereines werden die Vereinsmitglieder und Freunde der Sache zu zahlreicher Teilnahme ergebenst eingeladen.
Großenhain, am 29. Mai 1912.

Verein für Wohlfahrtspflege in den im amtshauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain gelegenen Städten, Landgemeinden und selbständigen Gütern.
Dr. H. Lehmann, Vorsitzender.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
2. Kassenbericht.
3. Wahl von 4 sahrungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitgliedern.
4. Voranschlag.
5. Besprechung über Jugendpflege, eingeleitet durch Vorträge der Herren Rittergutsbesitzer Leutold-Delst, Oberlehrer Richter-Lampertswalde, Pfarrer Thammhain-Rabellig.

Am 1. Juni 1912 ist die Gemeinde-Einkommen-Steuer auf den 2. Termin, sowie das Schulgeld für das 2. Vierteljahr fällig.
Die Beträge sind bis

spätestens zum 15. Juni 1912

bei Vermeldung der Zwangsbeitreibung an unsere Steuerkasse, Gemeindevorstand — Zimmer Nr. 4 — abzuführen.
Gröba, am 31. Mai 1912. Der Gemeindevorstand.

Nachstehend geben wir die vom Rate nach Gehör des Stadterordneten-Kollegiums beschlossene Gasbezugsordnung bekannt.

Riesa, am 29. Mai 1912. Der Rat der Stadt Riesa. Dr. Scheider.

Gasbezugsordnung.

§ 1. Gaslieferung.

Die Lieferung des Gases für sämtliche Benutzungszwecke erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen innerhalb des Bereichs des vorhandenen Rohrnetzes.

Der Gasabnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn das Gaswerk an der Lieferung des Gases verhindert ist und verzichtet im Voraus auf alle derartigen Ansprüche.

§ 2. Anmeldung.

Die Anmeldungen zum Gasbezug wie zur Vornahme

der damit in Verbindung stehenden Arbeiten (Herstellung von Zuleitungen, Setzen von Gasmessern u. f. w.) sind unter Benutzung des im Geschäftszimmer des Gaswerkes kostenlos zu entnehmenden Antragsformulare bei der Gaswerksdirektion, An der Gasanstalt Nr. 4, anzubringen.

Jedem Besteller ist ein Druckabzug der „Gasbezugsordnung“ gegen Empfangsbcheinigung auszuhändigen.

§ 3. Zuleitung.

Die Herstellung der Zuleitung bis zu den Gasmessern, sowie die Aufstellung der letzteren nebst Abflughahn (Feuerhahn) und deren Verbindung mit der Hausleitung darf nur durch das Gaswerk erfolgen. Dasselbe gilt auch von allen

bis hierin etwa erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten. Die Herstellung einer Zuleitung geschieht auf Antrag oder mit Zustimmung des Grundstücksbesitzers, und zwar vom Hauptrohr bis zur Straßengrenze, auf Rechnung des Gaswerkes, von da an auf Rechnung des Bestellers. In gleicher Weise sind auch die Kosten der Unterhaltung zu tragen. Lage, Richtung und Weite der Zuleitung werden durch das Gaswerk bestimmt, doch sollen etwaige Wünsche des Abnehmers möglichst berücksichtigt werden. Größere Gasmotoren über 3 P.S. sollen eine geordnete Zuleitung erhalten.

§ 4. Innere Leitungen.

Die Herstellung der inneren Leitungen von den Gas-

No. 1106 A.